

es werden also die einwandfreien Prozeßakte aus dem alten Prozeß einfach herübergenommen. Da es im öffentlichen Interesse liegt, daß richtige Urteile nicht bestehen bleiben (vgl. oben Nr. 18), so dürfte die Mitwirkung des Promotor ratsam sein. Wenn der Promotor beim Hauptprozeß bereits mitgewirkt hat, und dann gemäß can. 1897, § 1, die Querela nullitatis erhoben hat, so ist seine Mitwirkung im Prozeß der Querela nullitatis selbstverständlich.

Da die Querela nullitatis eine *actio* im eigentlichen Sinne ist, unterliegt die Entscheidung, ob das Urteil im Hauptprozeß gültig oder nichtig ist, selbstverständlich der Berufung.

Literatur:

- ¹⁾ Epitome Iuris Canonici, herausgegeben von Vermeersch und Creusen, 4. Auflage, Mecheln-Rom 1931, Band III.
- ²⁾ Triebs Franz, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Ehrechtes, Breslau I. 1925—1932, Ostdeutscher Verlag.
- ³⁾ Roberti Franz, De Processibus, Volumen II, Rom 1926.
- ⁴⁾ Decisiones rotales, Rom 1912 ff.
- ⁵⁾ Acta Apostolicae Sedis (AAS.), Rom 1909 ff.
- ⁶⁾ ZPO.: Zivilprozeßordnung.

Seelsorgliche Behandlung der Geschiedenen.

Von B. van Acken S. J., Trier.

Wohl keine Pfarrkinder bedürfen mehr unseres Gebetes und unserer einsichtigen Liebe als die Geschiedenen. Mag auch das seelsorgliche Bemühen um diese tief Unglücklichen in vielen Fällen nicht von Erfolg belohnt sein, so hält auch hier pastorale Klugheit und vornehmer Takt Beziehungen aufrecht, die für die Seelsorge, sei es auch erst in articulo mortis, entscheidend werden können. Niemals aber dürfen wir durch vorwurfsvollen Ton und aufbrausende Heftigkeit die tiefe Herzenswunde, an der die Geschiedenen schon so schwer leiden, noch vergrößern. Durch vornehmen Takt und liebevolle Hirtenpflege müssen wir versuchen, die schweren Schäden wieder gut zu machen, die jugendliche Unerfahrenheit oder blinde Leidenschaft angerichtet haben.

Es ist unmöglich, alle vorkommenden Fälle und Probleme, die mit der Ehescheidung zusammenhängen, hier auch nur zu nennen. Wir wollen versuchen, einige Fälle hier etwas näher zu besprechen.

A. Geschiedene, die getrennt voneinander leben, ohne kirchliche oder staatliche Scheidung.

Als Beichtvater frage der Seelsorger in kluger und taktvoller Weise nach dem Grund des Ehezwistes. Gewöhnlich ist es der Geist der *Zwietracht*, jener Dämon des Unfriedens, der die Trennung der Ehegatten herbeiführte. In kluger und taktvoller Weise zeige der Seelsorger, wie dieser Dämon das Lebensglück der Ehegatten und Kinder zerstörte und notwendig zu einer dauernden Uneinigkeit der Gatten führte. Scheinbar unbedeutende Zwistigkeiten wiederholten sich. Sie minderten die gegenseitige Hochachtung und untergruben so das eigentliche Fundament der dauernden Gattenliebe. Aus der öfteren Verstimmung entwickelte sich eine immer stärker werdende Abneigung und führte dann zur vollständigen inneren Entfremdung. Schildert man kurz und teilnahmsvoll an konkreten Beispielen aus dem Leben diesen inneren Entwicklungsgang, besonders am Krankenbett, dann erhält man unter Tränen das reumütige Bekenntnis: „Hochwürden, so ist es mir auch ergangen.“

Oft ist leider der Ehezwist *von außen* in die Familie hineingetragen worden. Wie viele Mißverständnisse, Unannehmlichkeiten, dummes Gerede, wären vermieden worden durch klugen und beschränkten Verkehr mit Personen, die *nicht* zur Familie gehören! Bei Meinungsverschiedenheiten offene und ehrliche Aussprache untereinander, aber nicht Familienstreitigkeiten und Geheimnisse mit sogenannten Freunden oder Freundinnen besprechen. Keine Einmischung in die rein persönlichen Angelegenheiten des anderen Ehegatten, wohl aber gemeinsame Beratung in allen Familienangelegenheiten. Wie dankbar sind oft die Geschiedenen, wenn man sie in Ruhe und Liebe aufmerksam macht auf diesen äußeren Feind ihres Eheglückes.

Sind die Zwistigkeiten *öffentlich* bekannt und ärgernderweise für die Gemeinde, dann muß der Seelsorger mit den Eheleuten die Sache besprechen, und zwar zuerst mit jedem Eheteil einzeln. Hier gilt vor allem: *audiatur et altera pars*. Erst, wenn jeder Teil sich allein hat aussprechen können und versöhnlich gestimmt ist, kann man in kluger Weise beide zu einer Zusammenkunft einladen, um eine vollständige Versöhnung herbeizuführen.

Bei diesen Sühneversuchen sei sich der Priester stets bewußt, daß er nicht die Rolle des Richters zu

übernehmen hat, sondern die des Friedensstifters. Darum behandle er beide Teile mit großer Achtung und priesterlichem Takt. Unklug wäre es und oft auch ganz unmöglich, feststellen zu wollen, auf welcher Seite die größere Schuld liegt. Durch unerschütterliche Ruhe und vornehme Güte erreicht man am ersten das eigentliche Ziel des priesterlichen Wirkens, das darin besteht, beide Teile für eine friedliche Beilegung des Zwistes zu stimmen. Und da ein wahrer dauernder Friede nur möglich ist im *christlichen Geiste*, so müssen alle Bemühungen Ehefrieden zu stiften darauf hinwirken, daß in beiden Teilen das Gewissen und wahre christliche Gesinnung geweckt werden.

Ein gewissenhafter und eifriger Arzt wird nicht nur die von der ansteckenden Krankheit Befallenen zu heilen suchen, sondern auch mit allen Mitteln und Kräften darnach streben, die verheerende Seuche im Keime zu vernichten. Das beste Heilmittel zur Verhütung von Ehezwistigkeiten ist das tägliche gemeinsame Gebet und der häufige Sakramentenempfang. Vielleicht läßt sich durch die religiösen Familienwochen die wahrhaft christliche Sitte einführen, daß die Eheleute alljährlich den Jahrestag ihrer Vermählung festlich begehen durch gemeinschaftlichen Empfang der heiligen Kommunion, verbunden mit einer aufrichtigen Selbsteinkehr, die ihnen sagt, welchen Gewinn oder Verlust für ihre Seelen ihnen das verflossene Jahr gebracht hat. Daraus entspringen dann von selbst die entsprechenden Vorsätze, wie sie den ehemaligen Frieden wiederherstellen können, wenn er in etwa zerstört wurde, oder wie sie ihn in Zukunft als kostbares Kleinod hüten müssen, wenn er glücklich fortbestand.

B. Verhalten des Seelsorgers bei Aufhebung der ehemaligen Lebensgemeinschaft, wenn aus besonderen Gründen die Scheidung als das geringere Übel erscheint.

Ist die Wiederaussöhnung der Ehegatten nicht zu erreichen, so weise der Seelsorger sie an, bevor sie die Ehescheidungssache bei dem weltlichen Gericht anhängig machen, sich erst an den kirchlichen Richter zu wenden.

Eine Wirkung der gültigen Eheschließung besteht darin, daß die Gatten die eheliche Lebensgemeinschaft, d. h. die Gemeinschaft von Tisch, Bett und Wohnung bewahren müssen. Nur ein gerechter Grund kann sie zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ermächtigen. Das Eheband aber bleibt bestehen (can. 1128).

Der wichtigste Grund für den unschuldigen Teil, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, ist der Ehebruch.

Der Ehebruch muß materiell und formell vollständig sein. Beide Teile müssen also zur Zeit des Ehebruches wissen, daß beide oder wenigstens einer von ihnen gültig verheiratet ist. Materiell vollständig wird der Ehebruch durch die copula carnalis perfecta. Eine erzwungene copula ist kein Ehebruch seitens der vergewaltigten Person. Dem Ehebruch wird widernatürliche Unzucht, wie Bestialität und Sodomie mit einer dritten Person, gleichgeachtet. Bloßer Verdacht, daß ein Ehebruch begangen sei, genügt nicht zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Da andererseits bei einem derartigen Vergehen ein Zeugenbeweis schwer zu erbringen ist, genügt eine moralische Gewißheit, hervorgerufen durch offenkundige Tatsachen, aus welchen der Ehebruch sicher zu erschließen ist. Küsse, Umarmungen, Geschenke, Liebesbriefe u. s. w. allein begründen eine zwingende Vermutung noch nicht. (Siehe Linneborn, Grundriß des Ehrechts, 4. und 5. Aufl., S. 422; Knecht, Handbuch des katholischen Ehrechts, S. 729 f.)

Vorausgesetzt ist aber immer, daß der andere Teil nicht in das Verbrechen eingewilligt, noch es veranlaßt oder sich sogar desselben Verbrechens schuldig gemacht, noch es ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Eine stillschweigende Verzeihung liegt vor, wenn der unschuldige Teil nach Kenntnis des Ehebruches das eheliche Leben in gewohnter Weise fortsetzt. Die Verzeihung wird rechtlich angenommen, wenn der unschuldige Teil nicht innerhalb sechs Monaten den schuldigen Teil verstoßen oder verlassen, noch eine gesetzmäßige Klage gegen ihn erhoben hat (can. 1129, § 2).

Eigenmächtig darf die Trennung erfolgen, wenn der Ehebruch sicher erwiesen und öffentlich bekannt ist. Doch empfiehlt es sich, die eheliche Gemeinschaft nur mit Billigung des Ordinarius aufzuheben. Der schuldlose Teil braucht die eheliche Gemeinschaft niemals mehr aufzunehmen. Er behält aber das Recht, den anderen Teil wieder zuzulassen, wenn dieser nicht mit seiner Einwilligung einen Lebensstand erwählt hat (z. B. Ordensstand), der mit der Ehe unvereinbar ist (can. 1130). Nur der Ehebruch rechtfertigt eine Trennung der Ehegatten für immer, da er das Wesen und das dreifache Gut der Ehe am tiefsten gefährdet. Aus allen anderen Gründen ist an sich nur eine zeitweilige Trennung erlaubt.

Andere rechtliche Gründe für Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft außer dem Ehebruche sind gegeben, wenn der eine Gatte

1. zu einer akatholischen Sekte übertritt,
2. die Kinder akatholisch erziehen lässt,
3. ein verbrecherisches und unehrenhaftes Leben führt,
4. dem anderen Ehegatten eine schwere seelische oder körperliche Gefahr bereitet,
5. durch Mißhandlungen des anderen Teiles das gemeinsame Leben allzu schwer macht (can. 1131, § 2).

Diese Gründe sind jedoch nicht als erschöpfend und ausschließlich (taxative) zu fassen. Es können also auch noch andere Gründe, die mit dem im Recht ausdrücklich genannten gleichartig sind, zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft berechtigen. (Linneborn, S. 424 f.; Knecht, S. 730 ff.)

Zeitweilige Trennung. Liegt einer der genannten Gründe zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vor, so kann die Trennung nur mit Zustimmung des zuständigen Ordinarius geschehen. Der schuldlose Teil darf nur dann eigenmächtig den anderen Gatten verlassen, wenn die rechtmäßigen Gründe gewiß sind und Gefahr im Verzuge ist, namentlich bei Gefährdung der Seele und des Lebens.

In allen diesen Fällen ist die Trennung nur eine zeitweise und dauert so lange, als die Gründe bestehen oder die von dem Ordinarius festgesetzte Trennungsfrist währt (can. 1131, § 2).

NB. P. Jone macht hier die treffende Bemerkung: „Manchmal wird es sich empfehlen, jemanden im guten Glauben zu lassen, wenn er sich nicht an den Ordinarius wendet.“ (Jone, Katholische Moraltheologie, 7. Aufl., n. 765.)

Die Entscheidung des Ordinarius betreffs der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft wird in der Regel auf dem Verwaltungswege, kann aber auch in gerichtlicher Form getroffen werden. Die Bestimmung hierüber bleibt dem Ordinarius oder auch den Parteien selbst überlassen. (Vgl. Entscheidung der Auslegungskommission vom 25. Juni 1932 in A. A. S. XXIV, 249; Müssener, Das Katholische Ehorecht in der Seelsorge, 2. Aufl., S. 186.)

Die Klage wird gewöhnlich durch den Pfarrer an das bischöfliche Gericht weitergeleitet. In der Klageschrift

sind die Namen, der Stand und Wohnort der Eheleute anzugeben sowie die zu Gebote stehenden Beweismittel und die etwaigen Zeugen mit Angabe ihres Namens, Standes und Wohnortes. In dem Begleitschreiben soll der Pfarrer über alles berichten, was zur Urteilsbildung über die Angelegenheit von Bedeutung ist, wie Leumund der Gatten, Ursache und Verschuldung des ehelichen Zwistes, ob und welche Versöhnungsversuche gemacht worden sind, und mit welchem Erfolge.

Haben die Eheleute schon das weltliche Gericht in Anspruch genommen, ohne sich um die kirchliche Regelung zu kümmern, so halte der Seelsorger die Eheleute an, statt auf Scheidung der Ehe dem Bande nach, die ja vor Gott und dem Gewissen keine Geltung hat, auf „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“ zu klagen (B. G. B. § 1575, Abs. 1).

„Der Hinweis auf diese gesetzliche Möglichkeit ist um so mehr angebracht, als diese in bezug auf Namenführung, Kindererziehung, Güterrecht, Erbrecht der Ehescheidung gleichgestellt ist; nur der bürgerliche Abschluß einer neuen Ehe ist nicht gestattet. Eine Aussöhnung ist um so leichter, als das eheliche Leben wieder formlos aufgenommen werden kann, was bei der Ehescheidung nicht der Fall ist.“ (Müssener, S. 187.)

C. Verhalten des Seelsorgers beim bewußten Versuch zur Eheschließung (auch bloße Zivilehe), obwohl das Band einer gültigen Ehe entgegensteht.

Es ist Pflicht des Pfarrers, die Eheleute zu belehren, daß Katholiken nur die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, nicht aber die Scheidung der Ehe dem Bande nach beantragen können. In aller Ruhe und Festigkeit suche der Seelsorger dem christlichen Gewissen gerade heute diese Wahrheit wieder zum Bewußtsein zu bringen. Denn die Scheidung setzt beide Teile der Gefahr und Versuchung aus, eine zweite, ungültige Ehe anzustreben. Ist aber dennoch von den Parteien ein Scheidungsurteil herbeigeführt worden, so muß immer wieder betont werden, daß die vom weltlichen Gerichte ausgesprochene Lösung des Ehebandes vor Gott und dem Gewissen keine Geltung hat.

Meistens aber wird von den in zerrütteter Ehe Lebenden in blinder Leidenschaft gerade die Scheidung angestrebt, um entgegen dem göttlichen und kirchlichen Gesetz unter dem Schutz des Staatsgesetzes eine neue

Verbindung eingehen zu können. Mit dem größten Nachdruck suche der Seelsorger die Ehegatten vor diesem verhängnisvollen Schritt zu warnen. Denn der bewußte Versuch zur Eheschließung (auch bloße Zivilehe), obwohl das Band einer gültigen Ehe entgegensteht, ist nichts anders als *sündhafte Bigamie*.

Diese ist für die christliche Gemeinschaft ein Ärgernis schwerster Art und eine Verhöhnung der christlichen Sittenordnung. Für die Bigamisten aber bedeutet sie eine unheilvolle Verstrickung in die Sünde, die sich infolge der wachsenden Zwangslage der Lebenshaltung und der Sorge für die Kinder um so schwerer lösen läßt, je länger sie dauert.

Bigamisten gelten vor der Kirche als öffentliche Sünder und sind ipso facto infames. Bleiben sie trotz Mahnung des Ordinarius beim unerlaubten Zusammenleben, so sind sie je nach der Lage des Falles zu exkommunizieren oder mit dem persönlichen Interdikt zu bestrafen (can. 2356).

Die Exkommunikation ist *ferendae sententiae*, und darum ist nach can. 2223 im einzelnen Fall zu überlegen, ob sie zur Anwendung kommen soll. Jedenfalls sind die Bigamisten ausgeschlossen von den kirchlichen Ehrenrechten, vom Empfang der heiligen Kommunion und Wegzehrung, von den Sakramentalien und dem kirchlichen Begräbnis, wenn sie sich nicht wieder mit Gott und der Kirche aussöhnen. Die aus der unerlaubten Verbindung entsprossenen Kinder sind vor der Kirche illegitim. (Vgl. can. 1114 und can. 1051.)

Erziehung der Kinder aus getrennten Ehen. Ist die Trennung der beiden Gatten für immer infolge eines Ehebruches oder zeitweilig aus einem anderen Grund erfolgt, so sollen die Kinder vom unschuldigen Gatten erzogen werden. Ist ein Teil akatholisch, so steht das Erziehungsrecht immer dem katholischen Teil zu. In beiden Fällen kann aber der Ordinarius im Interesse der Kinder eine andere Regelung treffen. Die Erziehung der Kinder muß aber unter allen Umständen katholisch sein (can. 1132).

D. Spendung der Sakramente an Geschiedene.

Da die Geschiedenen gewöhnlich als *öffentliche Sünder* gelten, sei es als Bigamisten oder Konkubinarier oder aus einem anderen Grunde, so kommt hier die Hauptregel der Sakramentenspendung an *öffentliche Sünder* vor allem zur Anwendung.

Die Hauptregel lautet: „*Einem öffentlichen Sünder* müssen die Sakramente immer verweigert werden, mag er sie geheim oder öffentlich empfangen wollen“ (vgl. can. 855, § 1). Der Grund ist klar: Die Sakramente dürfen nur Würdigen gespendet werden. Sodann würde man den Gläubigen ein großes Ärgernis geben, wollte man einem Unwürdigen die Sakramente spenden.

Eine Ausnahme findet immer statt bezüglich des Sakramentes der *Beichte*, „ad quod omnes peccatores rite dispositi possunt ac debent admitti.“ (Cappello I², 74.)

Um also einem öffentlichen Sünder die heilige Kommunion reichen zu können, genügt es nicht, daß er würdig ist, d. h. rite dispositus, sondern es muß auch anderen seine Würdigkeit bekannt sein, um das öffentliche Ärgernis zu vermeiden.

Will ein *öffentlicher* Sünder die Sakramente an einem Orte empfangen, an dem sein Vergehen unbekannt ist, so müssen ihm auch da die Sakramente verweigert werden, wenn seine Vergehen auch an diesem Orte bald bekannt werden könnten. Bleiben sie aber voraussichtlich unbekannt, dann müssen ihm die Sakramente gespendet werden, wenn er rite dispositus ist, d. h. wenn er seine Sünden aufrichtig bereut hat und alles tun will, wozu er verpflichtet ist. (Vgl. Cappello I, 75; Jone⁷, n. 457; Noldin-Schmitt III²³, 37.)

Wenden wir nun das Gesagte auf die *Geschiedenen* an. Können sie rite dispositi sein und kann man ihnen ohne öffentliches Ärgernis zu geben, die Sakramente spenden?

Ohne Zweifel kann man von manchen Geschiedenen sagen, daß sie rite dispositi sind. Wohl jeder Seelsorger kennt aus Erfahrung Geschiedene, die in der zweiten, ungültigen Ehe natürlicherweise glücklich leben. Ihre erste Ehe war aufgebaut auf rein äußerliche, leicht wandelbare Eigenschaften, auf dem schwankenden Gefühl der sinnlichen Liebe. In jugendlichem Leichtsinn schlossen sie die Ehe ohne Überlegung und Prüfung, ohne sich gegenseitig näher kennen gelernt zu haben. Aber mit der Zeit schwanden die äußeren Eigenschaften und es trat eine unüberwindliche gegenseitige Abneigung ein. Die vielen Ehescheidungsprozesse zeigen klar und eindeutig, daß ein Hauptgrund der meisten gebrochenen Ehen die unüberwindliche, gegenseitige Abneigung ist, die zur vollen Zerrüttung der Ehe führte. Durch diese schmerzliche Erfahrung belehrt, war man bei der Wahl des zweiten Gat-

ten vorsichtiger und sah mehr darauf, ob auch die Charaktere, die Seelen zusammenstimmen, ob eine harmonische Ergänzung der eigenen Person durch die andere nicht nur möglich, sondern auch gewünscht und angestrebt wird. Daß diese zweite Verbindung natürlicherweise eine glückliche werden wird, läßt sich nicht leugnen.

Nicht selten findet man, daß diese aus der ersten Ehe keine Kinder haben, wohl aber mehrere aus der zweiten, ungültigen Ehe. Diese Kinder sind gut und katholisch erzogen, sie wissen aber nichts von der ungültigen Ehe ihrer Eltern. Können oder sollen sich die Eltern nun trennen zum größten Schaden der Kinder an Leib und Seele?

Wenn nun diese Eltern wirklich ihr Vergehen aufrichtig bereuen und wie Bruder und Schwester zusammenleben wollen und können, da die Gefahr der Unenthaltsamkeit etwa wegen des vorgerückten Alters ausgeschlossen ist, so dürfte man ihnen doch sicher wenigstens die Losprechung geben. So erlangen sie wieder den Stand der Gnade, und zwar leichter und sicherer als durch die vollkommene Reue. Zugleich erhalten sie aber auch noch ein Anrecht auf wirksame Gnaden, um sich in Zukunft leichter vor der schweren Sünde zu schützen.

Ob ihnen auch die heilige Kommunion gereicht werden darf an Orten, wo sie nicht bekannt sind, hat der Beichtvater zu entscheiden.

In lebensgefährlicher Krankheit (in periculo mortis) kommt es darauf an, ob sie bewußtlos sind oder nicht.

Sind sie *bewußtlos*, so wird man ihnen nach bedingungsweiser Losprechung die heilige Ölung spenden, falls sie nicht die Sakramente zurückgewiesen haben oder als verstockte Sünder gelten.

Lebte der Geschiedene im allgemeinen noch christlich, d. h. besuchte er wenigstens hie und da noch die Kirche, so darf man annehmen, daß er christlich sterben wollte. In diesem Falle wäre dem Bewußtlosen die Losprechung bedingt und die heilige Ölung absolut zu spenden.

Sind sie *bei Bewußtsein*, so ist zu unterscheiden, ob die Bigamie (das Konkubinat) öffentlich bekannt ist oder nicht.

Ist die Bigamie (das Konkubinat) öffentlich bekannt, duldet aber der Zustand des Kranken keinen Aufschub der Sakramentenspendung, so daß eine Entlassung

der betreffenden Person nicht möglich ist, so muß man bei vorhandener Disposition die Lossprechung erteilen. Der Kranke muß aber nach Kräften das Ärgernis wieder gutmachen, d. h. er muß vor Zeugen erklären oder durch den Priester erklären lassen, daß er die Person entlasse, sobald z. B. anderweitig für Pflege gesorgt ist. Ist keine Gefahr im Verzuge, so müßte der Kranke erst durch Entfernung der Person das Ärgernis gutmachen und die Gelegenheit zur Sünde entfernen. Ist dies aber nicht möglich, so muß der Kranke versprechen, daß er nach erlangter Gesundheit alles in Ordnung bringen werde.

Ist dagegen die Bigamie (das Konkubinat) g e h e i m, so muß verlangt werden, daß die betreffende Person entlassen werde, sobald dies ohne großes Ärgernis geschehen kann. Eine Erklärung vor Zeugen wäre hier nicht erforderlich.

Ist die Bigamie (das Konkubinat) öffentlich bekannt, dann dürfte man dem Sterbenden die heilige Kommunion nicht öffentlich bringen.

„In mortis articulo, satis erit ut curet confessarius, petita quantum opus sit facultate ab aegroto, ut norint fideles *moribundum satisfecisse praesentibus obligationibus* prout poterat. Praeferenda tamen erit ipsius aegroti retractatio coram duobus testibus. Et si concubina, vel adultera pars (v. g. post divortium mere civile alteri nupsit) in ipsa domo infirmi versetur huic, certe palam, eucharistia deferri non poterit.“ (Vermeersch III³, n. 178 d.)

E. Gültigmachung der Ehe. Der allgemeine Grundsatz, der hier in Anwendung kommt, heißt: Zur Gültigmachung einer wegen eines trennenden Hindernisses ungültigen Ehe wird verlangt, daß 1. das Ehehindernis von selbst aufhört oder daß dispensiert wird, 2. Erneuerung des Konsenses zum wenigsten seitens jenes Ehetheiles, der des Ehehindernisses sich bewußt ist.

Die Konsenserneuerung wird vom kirchlichen Recht zur Gültigkeit der Ehe gefordert, auch wenn am Anfang beide Teile den Ehewillen erklärt und später nicht widerufen haben (can. 1133, §§ 1, 2).

Wenden wir nun diesen Grundsatz auf die Geschiedenen an.

Der Gültigmachung der Ehe der Geschiedenen steht gewöhnlich das trennende Hindernis des *Ehebandes* entgegen. Dieses Hindernis besagt, daß vor Auflösung einer einmal gültig geschlossenen Ehe eine zweite nicht gültig

geschlossen werden kann (can. 1069, § 1). Der § 2 des selben Kanon verbietet, eine zweite Ehe einzugehen, bevor nicht die Nichtigkeit der ersten Ehe oder die Auflösung derselben gesetzmäßig mit moralischer Sicherheit feststeht.

Die wegen des trennenden Hindernisses des Ehebandes ungültige Ehe kann nur dann gültig gemacht werden, wenn das Hindernis durch den Tod des ersten Ehegatten von selbst aufhörte (can. 1118) oder wenn das Eheband der nicht vollzogenen Ehe gelöst wurde durch das votum solleme oder durch die vom Apostolischen Stuhl erteilte Dispens (can. 1119).

Oft steht aber der zweiten Ehe noch das trennende Hindernis des **Verbrechens** entgegen.

Dieses Hindernis wird begründet durch:

1. *Ehebruch mit Versprechen der Ehe*, die nach dem Tode des rechtmäßigen Ehegatten stattfinden soll,
2. *Ehebruch mit versuchter Eheschließung*, auch durch bloße Zivilehe; beim Konkubinat ohne den ehelichen Willen besteht also das Hindernis nicht,
3. *Ehebruch mit Gattenmord*, der von einem der Teile ausgeführt oder veranlaßt wird,
4. *Gattenmord allein*, der mit beiderseitigem Betreiben (durch physische oder moralische Mitwirkung) vollführt wird (can. 1075).

NB.: In jedem einzelnen Fall ist genau zu untersuchen, ob alle vom Gesetze verlangten Umstände und Vorbedingungen vorhanden sind, die notwendig zum trennenden Hindernis des qualifizierten Ehebruches gehören. Genauere Angaben finden sich in den neueren Lehrbüchern des Ehrechtes und der Moral.

Das Hindernis des Verbrechens, das hervorgeht aus dem Ehebruch mit Eheversprechen oder dem Versuche der Eheschließung, sei es auch nur durch Ziviltrauung, gehört zu den Hindernissen *minoris gradus*, von denen leichter dispensiert wird (can. 1042, § 2, n. 5°).

Von dem geheimen Hindernis des Verbrechens *ohne Gattenmord* bei bereits geschlossener Ehe oder auch noch zu schließender Ehe können auch die Ordinarienkraft der Quinquennalfakultäten (n. 8) dispensieren.

Eine *vom Heiligen Stuhle* erteilte Dispens super matrimonio rato et non consummato oder die Erlaubnis, eine andere Ehe zu schließen, weil der Tod des einen Ehegatten angenommen wurde, enthält auch immer die Dispens von dem Hindernisse des Ehebruches.

mit dem Eheversprechen oder dem Versuche einer neuen Eheschließung. Keineswegs jedoch ist damit auch die Dispens gegeben vom adulterium uno machinante oder coniugicidium utroque machinante (can. 1053).

Erlaubt aber der *Bischof* auf Grund der Todesverschollenheit eine neue Ehe, so ist darin nicht eo ipso die Dispens von einem etwaigen Hindernis des Verbrechens enthalten. In *dubio facti*, d. h. wenn der Tatbestand zweifelhaft ist, kann der *Ortsordinarius* dispensieren. (Jone⁷, n. 688.)

Ist das Verbrechen des Gattenmordes bekannt geworden, so wird wegen des sonst entstehenden Ärgernisses niemals dispensierte, mag das Verbrechen von beiden Teilen ausgeführt sein oder von einem in Verbindung mit Ehebruch.

Ist der Mord *geheim* geblieben, dann erteilt die Pönitentiarie nach sorgfältiger Prüfung der Umstände und wegen schwerwiegender Gründe die Dispens. (Vgl. Linneborn, S. 264.)

Es können auch *mehrere Spezies* dieses Hindernisses zugleich vorliegen. So könnte z. B. zum Ehebruch mit Eheversprechen noch der Versuch einer Eheschließung oder sogar noch Gattenmord unter gegenseitiger Mitwirkung oder durch einen der Ehebrecher hinzukommen. Im Dispensgesuch müssen *alle* Hindernisse angegeben werden.

In **dringender Todesgefahr** kann nach can. 1044 der *Pfarrer* und der sonst zur Eheassistenz berechtigte *Priester* in der gleichen Weise und in demselben Umfange dispensieren wie der *Ortsordinarius*, d. h. a) von den gesetzlichen Bestimmungen, die sonst für die gültige und erlaubte Form der Eheschließung vorgeschrieben sind; b) von allen Hindernissen kirchlichen Rechtes mit Ausnahme der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie aus vollzogener Ehe.

Dringend ist die Todesgefahr, wenn zu befürchten ist, daß der Tod eintritt, bevor die Dispens auf dem gewöhnlichen Wege, d. h. schriftlich, eingeholt werden kann. Nach einer Entscheidung der Auslegungskommission vom 22. November 1922 ist der Fall auch als dringend zu erachten, wenn der *Ordinarius* telefonisch oder telegraphisch noch zu erreichen wäre. Telefonische oder telegraphische Dispensgesuche sollen unterbleiben. (Vgl. Müssener, S. 87.)

Auch braucht man sich keines außerordentlichen Mittels zu bedienen, wie z. B. Fahrrad, Auto, Eisenbahn. Ist die Bischofstadt nicht sehr nahe, dann kann man für den brieflichen Rekurs fast eine Woche rechnen. (Jone, n. 678.)

Als *Grund* für die Dispenserteilung wird verlangt, daß die Trauung zur Beruhigung des Gewissens und gegebenenfalls zur Legitimierung der Kinder dient. Ein etwa zu befürchtendes Ärgernis muß verhütet werden.

Unter „Beruhigung des Gewissens“ fällt jede Beseitigung von Sünde und nächster Gelegenheit, z. B. Ordnung eines sündhaften Verhältnisses infolge einer bloßen Ziviltrauung oder auch nur eines sündhaften Zusammenlebens.

Die Vollmacht des *Ordinarius* erstreckt sich auf seine Diözesanen, wo auch immer diese sich aufhalten, und auf die Angehörigen anderer Diözesen, die in seinem Territorium weilen.

Die Vollmacht des *Pfarrers* bezieht sich auf seine Pfarrkinder, die er überall dispensieren kann, und auf die Fremden, die sich vorübergehend in seiner Pfarrei aufhalten.

Dieselbe Dispensvollmacht hat auch der Priester, der in Ermangelung eines trauungsberechtigten Priesters einer Ehe nach can. 1098, n. 2, in der Todesgefahr assistiert.

Dem *Beichtvater* steht dieselbe Vollmacht zu, aber nur pro foro interno in actu sacramentalis confessionis (can. 1044). Ob er von öffentlichen Ehehindernissen dispensieren kann, ist Streitfrage. Darum muß er den Pönitenten an den Pfarrer verweisen, wenn er Hindernisse entdeckt, die zum forum externum gehören. Reicht dazu nicht mehr die Zeit, so kann der Beichtvater als der Priester, der nach can. 1098, n. 2, in solchen Fällen der Ehe assistieren darf, auch pro foro externo von den öffentlichen Hindernissen dispensieren. Er müßte sich in diesem Falle das Hindernis auch außerhalb der Beichte angeben lassen. Ist das Hindernis von Natur zwar öffentlich, tatsächlich aber geheim, so könnte der Beichtvater den Pönitenten bitten, in foro interno extra-sacramentali handeln zu dürfen, und dann als sacerdos assistens Dispens erteilen.

Nach can. 1046 ist der *Ordinarius* sofort (d. h. innerhalb von zwei bis drei Tagen) durch den Pfarrer oder sacerdos assistens zu benachrichtigen, wenn sie pro foro externo dispensierte haben. Diese Dispens muß auch im Ehebuch eingetragen werden. Die pro foro interno non sacramentali erteilte Dispens muß im Geheimarchiv der bischöflichen Kurie vermerkt werden (can. 1047).

F. Legitimierung der Kinder. Die im Ehebruch erzeugten Kinder sind *illegitimi*m. Sie werden auch nicht durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert. Denn nur die *filiis naturales*, d. h. die Kinder von Eltern, die zur Zeit der Empfängnis der Kinder oder der Schwangerschaft oder der Geburt rechtmäßig eine gültige Ehe schließen konnten, werden durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert, und zwar sowohl durch die wirklich gültige Ehe wie durch die Putativehe (can. 1116).

Die früher als kontrovers behandelte Frage, ob nur die Kinder legitim seien, deren Geburt und *Empfängnis* in gültiger Ehe erfolgt wären, oder ob die Geburt in gültiger Ehe allein genüge, ist jetzt dahin entschieden: wenn *Empfängnis oder Geburt* in der Zeit der gültigen Ehe erfolgte, sind die Kinder legitim. Z. B. Sempronius ist verheiratet mit Caja; er begeht Ehebruch mit Titia. Nach dem baldigen Tode der Caja heiratet er die Titia; das im Ehebruch gezeugte Kind wird geboren in einer gültigen Ehe und ist legitim. (Linneborn, S. 398.)

Mit der Dispens von einem trennenden Ehehindernis auf Grund der *ordentlichen* Vollmacht oder eines *Generalindultes* (z. B. Quinquennalfakultäten) tritt die Legitimation der vorehelichen Kinder ohne weiteres ein. Ausgenommen sind aber die in einem Ehebruche oder sakrilegischen Verhältnisse erzeugten Kinder (can. 1051).

Die Legitimierung der Kinder ist aber *nicht* ohne weiteres verbunden mit der Erteilung der Dispens durch ein „Reskript in Einzelfällen“. Der Ausdruck „Reskript in Einzelfällen“ ist zu verstehen von einer Dispensvollmacht, die einem erteilt wird für eine bestimmte Person oder nur für ganz wenige bestimmte Personen. Wenn daher z. B. ein Pfarrer vor einer Trauung Vollmacht zur Dispens von einem trennenden Ehehindernis im Gewissensbereich erhalten hat, so ist das ein „Reskript im Einzelfall“ und er hat nicht „eo ipso“ das Legitimationsrecht. In den Einzelfällen muß also die Legitimation der Kinder besonders nachgesucht und bewilligt werden.

Stirbt der eine oder andere von denen, die um Dispens vom Ehehindernis nachgesucht und sie erhalten haben, oder sie sterben beide vor der Eheschließung, so bleibt nichtsdestoweniger die mit der Dispens eo ipso erteilte Legitimation in Kraft. In andern Fällen beginnt die Rechtskraft der Legitimation mit dem Augenblick ihrer Exekution. (Vgl. Knecht, S. 228.)

Die im Ehebruch gezeugten Kinder bedürfen also zur Legitimierung einer *besonderen päpstlichen Dispens*. „Der päpstlichen Gewalt eignet das Recht und die Macht, jede Art von außerehelichen Kindern in den Rechtsstand ehelicher Nachkommenschaft zu erheben, sei es im Sinne einer Vollberechtigung, sei es in der Zuweisung von einzelnen Rechten. Im konkreten Falle ist jeweils auf den Wortlaut des Legitimationsreskriptes zu achten. In der Regel ist die ausdrückliche päpstliche Legitimation

keine absolute oder vollständige, sondern sie lässt einige Rechtsbeschränkungen, die sich aus der unehelichen Geburt ergeben, bestehen. Sie schmälert ferner nicht die wohlerworbenen Rechte Dritter und ebensowenig dero-
giert sie dem Sonderrecht.“ (Knecht, S. 682.)

Hat der Ordinarius, der Pfarrer und der sacerdos assistens *in dringender Todesgefahr* die Vollmacht zur Legitimation auch der im Ehebruch erzeugten Kinder? Nach der allgemeineren Ansicht der Moralisten und Kanonisten nicht. Es gibt aber Moralisten, welche diese Frage mit Ja beantworten.

„Sententia, quae tenet dispensari non posse intuitu prolis adulterinae vel sacrilegæ, est longe communior et certe probabilior, attento can. 1114 et responso S. Off. 8 iul. 1903. At neque ex can. cit. neque ex resp. S. Off. *peremptorium* argumentum deducitur ideoque res videatur dubia. Proinde, cum agatur de periculo mortis et quidem de maximo bono prolis per legitimationem obtinendo, quidam censem, donec S. Sedes aliud declaraverit, hanc sententiam tuto retineri posse.“ (Cappello III^o, n. 231 d.)

G. Möglichkeit einer kirchlichen Ungültigkeitserklärung.

Ist eine Ehe *bürgerlich* geschieden oder für nichtig erklärt, so prüfe der Seelsorger auch an Hand des *bürgerlichen Urteils*, ob nicht eine Möglichkeit besteht die erste Ehe auch *kirchlich* für ungültig erklären zu lassen.

I. Die Ungültigkeitserklärung einer früheren Ehe kann erfolgen wegen des Mangels der vorgeschriebenen Form, und zwar ohne gerichtlichen Prozeß.

Nach einer Entscheidung der Auslegungskommission vom 16. Oktober 1919 (A. A. S. XI, 479) kann die Nichtigkeit einer Ehe ohne gerichtlichen Prozeß und ohne Zuziehung des Eheverteidigers vom Ordinarius oder auch vom Pfarrer nach Befragung des Ordinarius bei Gelegenheit des Brautexamens in folgenden drei Fällen festgestellt werden.

1. *Zwei Katholiken*, die nur *bürgerlich* geheiratet haben, wollen nach der *bürgerlichen* Scheidung dieser Ehe eine neue Ehe *kirchlich* schließen oder eine neue Ehe, die sie bereits *bürgerlich* eingegangen sind, auch *kirchlich* ordnen.

Eine *kirchliche Trauung* ist möglich, wenn die *bürgerliche Ehe* geschlossen worden ist an einem Orte, der zur Zeit der Eheschließung im Geltungsbereich des tri-

dentinischen Dekretes „Tametsi“ lag, oder die bloße bürgerliche Trauung fand statt nach dem Inkrafttreten des Dekretes „Ne temere“, also nach dem 18. April 1908.

2. Eine *katholische* Person hat gegen die kirchlichen Vorschriften mit einer nichtkatholischen Person vor dem nichtkatholischen Religionsdiener geheiratet. Sie wünscht nun nach bürgerlicher Scheidung der Ehe eine neue Ehe in kirchlicher Form zu schließen mit einer katholischen Person.

Eine kirchliche Trauung ist auch in diesem Falle möglich, wenn die Mischehe geschlossen worden ist im Geltungsbereich der tridentinischen Eheschließungsform oder erst stattfand nach dem Inkrafttreten des Dekretes „Ne temere“, soweit nicht durch die „Provida“ oder die declaratio Benedictina jene akatholische Ehe gültig war.

3. *Abtrünnige Katholiken* haben nach ihrem Abfall nur bürgerlich oder nach dem Ritus einer nichtkatholischen Glaubensgemeinschaft geheiratet. Sie wollen jetzt nach der Scheidung ihrer Ehe reumütig zur katholischen Kirche zurückkehren und mit einer katholischen Person eine katholische Ehe eingehen.

Die neue kirchliche Trauung ist möglich, wenn die erste Ehe geschlossen worden ist vor dem Inkrafttreten des Dekretes „Ne temere“ an einem tridentinischen Orte, wo nicht die declaratio Benedictina galt, oder nach dem Inkrafttreten des Dekretes „Ne temere“.

Da es in letzter Zeit immer häufiger vorkommt, daß Personen, die in einer solchen kirchlich ungültigen Ehe gelebt haben, nach erlangter Zivilscheidung sich zu einer neuen Eheschließung melden, haben die deutschen Bischöfe verschiedene Verfügungen herausgegeben, die sachlich übereinstimmen. Danach sind in derartigen Fällen folgende Nachforschungen erforderlich und dem Ordinarius zu unterbreiten:

1. Wenn *beide Teile katholisch* sind, so ist festzustellen:

a) ob in den katholischen Taufbüchern der Geburts-, bzw. Tauforte beider Teile eine kirchliche Trauung eingetragen ist. Deshalb sind neue Taufscheine einzufordern;

b) ob in den katholischen Traubüchern der Wohnorte beider Teile eine kirchliche Trauung verzeichnet ist, und zwar kommen sämtliche gemeinsame oder getrennte Wohnorte seit der Eheschließung in Frage;

c) ob die ungültig geschlossene Ehe durch Erneuerung des Konsenses in der vorgeschriebenen Form — etwa zur Zeit der Mission oder in periculo mortis — oder durch eine sanatio in radice später geordnet worden ist. Beide Teile sind hierüber und über die nicht erfolgte katholische Trauung eidlich zu vernehmen.

2. Wenn *ein Katholik* nach dem 18. Mai 1918 eine ungültige Mischehe eingegangen ist und einer der beiden Teile sich zur katholischen Trauung meldet, so ist nachzuweisen:

- a) wann und wo die Mischehe geschlossen wurde,
- b) daß im Taufbuch des katholischen Teils eine kirchliche Trauung nicht eingetragen ist,
- c) daß in den in Frage kommenden Trauungsbüchern (vgl. 1 b) eine kirchliche Eheschließung nicht eingetragen ist,
- d) daß eine Sanation nicht erfolgt ist. Beide Teile (im Falle der Unmöglichkeit der katholische Teil) sind eidlich zu vernehmen. Bei Ausländern, besonders bei Russen und Amerikanern, ist besondere Vorsicht geboten.

3. Wenn *abgefallene Katholiken*, die in ungültiger Ehe gelebt haben, zur Kirche zurückkehren und eine neue Ehe eingehen wollen, so sind folgende Fragen eidlich zu beantworten:

- a) Wann und wo ist die zivile oder akatholische Trauung erfolgt?
- b) Mit wem? Lebt der betreffende Teil noch? Wenn er gestorben ist, muß eine Todesurkunde beigebracht werden.
- c) Ist in den in Frage kommenden Tauf- und Trauungsbüchern (vgl. 1 a und b) eine katholische Trauung eingetragen?
- d) Ist eine Sanation erfolgt? Wird eine kirchliche Ungültigkeitserklärung behauptet, so ist die amtliche Bescheinigung zu erbringen.

In allen drei Fällen ist dem Bericht an den Ordinarius das Scheidungsurteil beizufügen. (Linneborn, Grundriß des Ehrechts, 4. und 5. Aufl., S. 109. Siehe Müssener, Das katholische Ehrecht in der Seelsorgspraxis, 2. Aufl., S. 169 f.; Cappello III³, 894; Noldin-Schmitt III²³, 573.)

NB.: Die Beurteilung einer formlos geschlossenen Ehe ist durch das Inkrafttreten des neuen kirchlichen Gesetzbuches (seit 19. Mai 1918) unter Beseitigung von allen Ausnahmebestimmungen sehr erleichtert worden. Da aber noch viele bestehende Ehen unter den früheren Rechtsverhältnissen geschlossen worden sind, ist ein kurzer Überblick über den Geltungsbereich der kirchlichen Eheschließungsform hier notwendig.

Vor dem 19. April 1908 galt das tridentinische Recht, jedoch nur in den Pfarreien, wo das „Caput Tametsi“ rechtmäßig verkündet worden war oder sich das gleiche Gewohnheitsrecht gebildet hatte. Tridentinische Orte sind vor allem die ursprünglich rein katholischen Gegenden. Nichttridentinische Orte sind die ursprünglich rein protestantischen Gebiete. Die einzelnen Orte der ganzen Welt, an denen das tridentinische Dekret „Tametsi“ Geltung hatte oder nicht, sind genau angegeben in Telch, Epitome Theologiae Moralis universae, editio 5, S. 430 ff.

Das tridentinische Recht schloß auch die nichtkatholischen Christen ein, so daß sowohl die rein protestantischen Ehen als auch die Mischehen an die tridentinische Form gebunden waren, falls nicht die Wirksamkeit des

„Caput Tametsi“ durch den Apostolischen Stuhl wieder außer Geltung gesetzt war.

Solche Befreiungen von der kirchlichen Form für reinakatholische wie gemischte Ehen gewährte die sogenannte „declaratio Benedictina“ vom 4. November 1741 zuerst für die Generalstaaten Holland und Belgien, die später auf viele andere Länder und Gegenden ausgedehnt wurde. Durch das Breve Pius' VIII. vom 25. März 1830 wurde für den Bereich der Diözesen Köln, Münster, Paderborn und Trier die Gültigkeit der formlos geschlossenen Mischehen ausgesprochen, während die Frage nach der Gültigkeit der rein akatholischen Ehen nicht berührt wurde.

Für ganz Deutschland (nicht für die deutschen Kolonien) wurde durch die Konstitution „Provida“ mit Rechtswirkung vom 15. April 1906 bestimmt, daß alle gemischten Ehen gültig abgeschlossen werden können, nicht bloß vor dem katholischen Pfarrer, sondern auch in jeder andern naturrechtlich gültigen Form (coram ministro acatholico vel magistratu civili). Dasselbe gilt auch von den rein akatholischen Eheschließungen.

Zugleich wurden alle bestehenden Mischehen, die lediglich wegen Klandestinität ungültig waren, saniert, vorausgesetzt, daß kein anderes trennendes Ehehindernis bis zum 15. April 1906 vorhanden war, keine kirchliche Nichtigkeitserklärung vorlag und der eheliche Wille der Eheleute fortbestand.

Das Dekret „Ne temere“ vom 19. April 1908 hat an diesen Bestimmungen der „Provida“ nichts geändert.

Das Privileg der gemischten Ehen in Deutschland wurde durch zwei Entscheidungen eingeschränkt:

Am 28. März 1908 erklärte die C. de Sacram., daß die Vergünstigung der Konstitution „Provida“ nur für diejenigen gelte, welche in Deutschland geboren sind und die in Deutschland die Ehe schließen.

Am 18. Juni 1909 wurde erklärt, daß beide Teile in Deutschland geboren sein müßten.

Da diese Erklärungen nach einer Entscheidung des Heiligen Offiziums keine rückwirkende Kraft haben, so konnten bis zum 28. März 1908 alle Mischehen in Deutschland gültig geschlossen werden und von da an bis zum 17. Juni 1909 alle Mischehen, von denen wenigstens ein Teil der Eheschließenden in Deutschland geboren war. Vom 18. Juni 1909 ab bis zum neuen Rechte des Cod. jur. can., also bis zum 19. Mai 1918, waren die Mischehen nur dann gültig, wenn beide Teile in Deutschland geboren waren.

Die rein protestantischen Ehen, die bloß wegen Klandestinität ungültig waren, sind durch die „Provida“ vom 15. April 1906 in gleicher Weise wie die gemischten Ehen saniert worden und sind von da ab an die kirchliche Eheschließungsform überhaupt nicht mehr gebunden.

Auf *Ungarn* wurde die Konstitution „Provida“ ausgedehnt am 23. Februar 1909. Es mußte aber wenigstens ein Teil in Ungarn geboren sein (vom 18. Juni ab sicher beide Teile), auch mußte die Ehe in Ungarn geschlossen werden. Zugleich wurden alle nach dem Dekrete „*Ne temere*“ in Ungarn formlos geschlossenen Mischehen saniert, vorausgesetzt, daß kein anderes trennendes Ehehindernis entgegenstand.

Außerhalb *Deutschlands* konnten nach dem Dekret „*Ne temere*“ alle Mischehen gültig nur vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden. Vom 19. April 1908 ab waren demnach alle Mischehen, die nicht wie in Deutschland und Ungarn die Vergünstigung der „Provida“ genossen, ungültig, wenn sie nicht in der kirchlich vorgeschriebenen Form abgeschlossen wurden. (Vgl. Jone, n. 738.)

Vom 19. Mai 1918 an gelten die Bestimmungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches über die Eheschließungsform, die im wesentlichen denen des Dekretes „*Ne temere*“ gleichen.

Ohne Zweifel sind, wie die Erfahrung lehrt, manche früher geschlossenen Ehen ungültig wegen des Mangels der vorgeschriebenen Form.

Es können aber auch Ehen ungültig sein, weil ihnen ein trennendes Ehehindernis entgegensteht.

II. Ungültigkeitserklärung einer früheren Ehe in vereinfachtem Verfahren bei Vorliegen bestimmter Ehehindernisse.

An Stelle des ordentlichen Prozeßverfahrens in einer Ehenichtigkeitsklage kann in bestimmten Fällen ein einfacheres und abgekürztes Verfahren angewendet werden. Nach can. 1990 ist dies möglich, wenn der betreffenden Ehe, die ihrer Form nach hätte gültig sein können, ein trennendes Ehehindernis entgegenstand, von dem keine Dispens erteilt worden ist.

Als Hindernisse kommen in Betracht: Glaubensverschiedenheit (imped. disparitatis cultus), höhere Weihe, feierliches Gelübde der Keuschheit, Eheband, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und geistliche Verwandtschaft.

Cappello III³, 891, ist der Ansicht, daß diese Aufzählung nicht taxativ sei.

Bei diesen öffentlichen Hindernissen läßt sich in der Regel der Beweis für ihr Vorhandensein durch Vorlage von Urkunden erbringen. Als solche kommen in Betracht Zeugnisse für die eigene oder der Eltern Zugehörigkeit zu einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft, Weihezeugnisse, Professzeugnisse, authentische Auszüge aus den pfarramtlichen Trauungs- und Geburts-, bzw. Taufregistern. Nach einer Entscheidung der Auslegungskommis-

sion vom 16. Juni 1931 kann der Nachweis für das sichere Bestehen des Hindernisses außer durch eine authentische Urkunde auch auf andere gesetzmäßige Weise (z. B. durch einwandfreie Zeugenaussagen) erbracht werden.

Die Voraussetzungen für das summarische Verfahren sind:

a) Das behauptete Ehehindernis muß sicher bestehen und durch eine authentische Urkunde, gegen die kein Widerspruch erhoben werden kann, nachweisbar sein.

b) Mit gleicher Sicherheit muß feststehen, daß keine Dispens von dem Hindernis vor oder nach dem Abschluß der Ehe erteilt worden ist, wodurch diese gültig geworden wäre.

Bei dem summarischen oder verkürzten Verfahren braucht der Ordinarius nur die Parteien zu laden und den Eheverteidiger beizuziehen. Die Zitierung der Parteien muß aber *vor* der Erklärung der Nichtigkeit geschehen. (Entscheidung der Auslegungskommission vom 16. Juni 1931).

Der *Eheverteidiger* kann sich für gewöhnlich bei dem Nichtigkeitsurteile beruhigen. Glaubt er jedoch auf gute Gründe hin, daß die Hindernisse *nicht sicher* vorhanden seien, oder daß *wahrscheinlich Dispens von ihnen gegeben sei*, so ist er verpflichtet, an den Richter zweiter Instanz zu appellieren.

Dieser entscheidet auch auf summarischem Wege, ob das Urteil zu bestätigen ist oder nicht, oder er erklärt, der Prozeß sei auf dem ordentlichen Wege zu entscheiden. Im letzten Fall verweist er die Sache an den Gerichtshof der ersten Instanz zurück (can. 1992).

Als praktisches Beispiel bringt Müssener folgenden Fall: „A und B, getaufte Akatholiken, im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt, schlossen im Jahre 1920 vor dem Standesbeamten und ihrem akatholischen Pfarrer eine Ehe. Diese Ehe wurde 1925 durch das bürgerliche Gericht geschieden. B lernt später einen Katholiken kennen, und beide melden sich zur katholischen Trauung an. Die Möglichkeit ist gegeben. Nach can. 12 sind durch die rein kirchlichen Gesetze alle Getauften, welche den Vernunftgebrauch erlangt haben, gebunden, sofern durch den Gesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist. Eine solche Ausnahme ist für die geborenen Akatholiken wohl hinsichtlich der

Eheschließungsform (can. 1099), aber nicht hinsichtlich der Ehehindernisse — ausgenommen ist gemäß can. 1071, § 1, *cultus disparitas* — getroffen. Die akatholische Ehe zwischen A und B, die ihrer Form nach zwar als gültig anzusehen ist, ist ungültig, da das trennende Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade, von dem keine kirchliche Dispens erteilt worden ist, vorlag. Die kirchliche Ungültigkeitserklärung kann auf einfachem Wege nach can. 1990 sqq. nach Vorlegung des urkundlichen Nachweises der Verwandtschaft u. s. w. geschehen. Von dem Hindernisse der Mischehe kann nach Erfüllung der Voraussetzungen des can. 1061 dispensiert werden.“ (Müssener, S. 173 f.)

III. Ungültigkeitserklärung einer früheren Ehe im förmlichen Prozeßverfahren.

Dieses ist der letzte Weg, um in manchen verzweifelten Fällen den Geschiedenen noch eine neue Eheschließung zu ermöglichen. Über die Zuständigkeit, die Ordnung und den Gang der Prozeßverhandlungen sind im kirchlichen Gesetzbuche eingehende Vorschriften aufgestellt. Daß der Seelsorger bei der Einleitung und Durchführung des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses in erster Linie mitwirken muß, ergibt sich aus der Natur der Sache, da für gewöhnlich er zuerst von der Ungültigkeit der Ehe erfährt und er auch die ersten Schritte tun muß.

Tritt jemand an den Seelsorger heran in der Absicht, eine Nichtigkeitserklärung seiner früheren Ehe herbeizuführen und glaubt der Priester, daß die Ehe aus einem rechtlichen Grunde ungültig sei, so vermeide er es doch, den Antragsteller eingehend darüber zu vernehmen und zu belehren. Der Seelsorger überlasse dies dem geistlichen Gerichte, damit der Antragsteller dort unbefangen und unbeeinflußt seine Aussagen mache.

„Wohl ist es angebracht, den Antragsteller von vornherein auf die Schwierigkeit des Verfahrens aufmerksam zu machen und ihn darauf hinzuweisen, daß der Prozeß unter Umständen wegen der peinlichsten Sorgfalt, mit der die Untersuchung geführt wird, längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Wird die Mitwirkung des Seelsorgers beim Prozeßverfahren notwendig, insofern er vom geistlichen Gerichte mit dem Verhör solcher Personen beauftragt wird, deren persönliches Erscheinen vor Gericht nicht möglich ist, so gehen ihm mit dem Auftrage Belehrungen über die Art und Weise des Verhörs zu.“

(Müssener, S. 178.) Den Wortlaut der Kölner Instruktion siehe bei Müssener, S. 179.

Die „Acta Apostolicae Sedis“ bringen jedes Jahr einen Bericht über die Tätigkeit der Rota, des Obersten Päpstlichen Gerichtshofes. Die Zahl der Decisiones rotaleas über Ehen, die wegen metus reverentialis als ungültig angeklagt werden, ist außerordentlich groß. In den meisten Fällen werden sie auch tatsächlich für ungültig erklärt. Die Zeitschrift „Periodica de re morali, canonica, liturgica“ bringt jährlich einen klaren Überblick über die Tätigkeit der Rota.

Nach dem „Osservatore Romano“ vom 5. April 1936 wurden im Jahre 1935 von der Rota 80 endgültige Urteile über Eheangelegenheiten gefällt. 45 Ansuchen um Nichtigkeitserklärung von Ehen wurden von der Rota zurückgewiesen; in 35 Fällen wurde die Nichtigkeit festgestellt, d. h. anerkannt, daß eine wirkliche Ehe nicht vorlag. Unter den Gründen, die von der Rota für die Nichtigkeitserklärung anerkannt wurden, steht das trennende Hindernis „vis et metus“ weitauß an erster Stelle. In 21 Fällen hat die Rota dieses Hindernis als vorhanden angenommen. 3 Nichtigkeitserklärungen wurden wegen Konsensmangel ausgesprochen, 2 wegen Ausschluß der Nachkommenschaft. Für die übrigen Nichtigkeitserklärungen waren maßgebend: Geisteskrankheit des einen Gatten bei Eheabschluß, Blutsverwandtschaft, Vorhandensein eines anderen Ehebandes.

Von den 80 Fällen wurden 38 kostenlos von den geistlichen Gerichten geführt.

Dieser Bericht der Rota beweist, wie der „Osservatore Romano“ hervorhebt, ein Doppeltes: 1. daß die Kirche keineswegs, wie von Seite der Gegner immer wieder behauptet wird, „eine Schriftmacherin der Ehescheidung“ ist, sondern vielmehr „das große Sakrament“ mit peinlichster Gewissenhaftigkeit verwaltet, und 2. daß nicht bloß die „Reichen“ vor den geistlichen Gerichten Gehör und Recht finden, sondern auch die Armen.

Sehr zu empfehlen ist jedem Priester, der sich über die Möglichkeit eines Ehenichtigkeitsprozesses unterrichten muß, das vorzügliche Werkchen von Johannes Hollsteiner: Die Spruchpraxis der S. Romana Rota in Ehenichtigkeitsprozessen. Freiburg 1934, Herder.

Zum Schluß wollen wir noch kurz hinweisen auf zwei andere Wege, auf denen die Geschiedenen zu einer neuen gültigen Ehe gelangen können. Erstens durch Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe Getaufter durch die feierliche Ordensprofß oder durch päpstliche Dispens, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. unüberwindliche Abneigung, bereits erfolgte Trennung oder bürgerliche Scheidung, bürgerliche Eheschließung mit einem andern, oder die feste Absicht dazu. Zweitens durch die Auflösung der Ehe Ungetaufter durch das Paulinische Privileg.

Überschauen wir alle diese Möglichkeiten und Wege zu einer neuen Ehe, dann dürfte es wohl klar sein, daß der Seelsorger öfters, als einige glauben, in der Lage ist, den Geschiedenen zu einem kirchlich geordneten Familienleben zu verhelfen. Freilich kostet das in manchen Fällen viel Zeit und Arbeit, sie gereicht aber auch Gott und der Kirche zur Ehre und macht eine ganze Familie für immer glücklich.

Über katholisches Brauchtum.

Von P. Beda Danzer O. S. B., St. Ottilien, Oberbayern.

Aktion ruft Reaktion hervor und Druck erzeugt Gegendruck. Das ist in der Natur so, das ist nicht anders im Menschengeschehen, nicht im Leben des einzelnen und erst recht nicht im Leben der Völker. Wo feindliche Mächte und Gegebenheiten an der Wurzel eines Volkes nagen und ihm Tod und Verderben drohen, da besinnt es sich auf die ihm innwohnenden Kräfte und macht die letzte Zelle einsatzbereit für das Ganze. Im Weltkrieg ging es um den Bestand des deutschen Volkes; in der Nachkriegszeit erreichten die internationalen Bindungen eine Stärke und einen Umfang, daß das letzte Stündlein für das Eigenleben der einzelnen Völker greifbar naherückt schien. Das war die Stunde des nationalen Erwachens.

Der nationale Gedanke fand einen guten Nährboden vor und erfaßte innerhalb weniger Jahre mehr oder weniger stark das gesamte materielle und geistige Leben der einzelnen Völker. Auch das *Brauchtum* als den unmittelbarsten Ausdruck völkischen Denkens und Empfindens nahm er erweckend und reinigend unter seine starken Fittiche. Brauchtum ist uns die sinnenfällige Äußerung der inneren Bindung des Menschen an Religion und Natur, wie sie sich bei Gemeinschaftshandlungen aus gleichem Anlaß und in gleicher Form immer wiederholt. Zwei Wesensmerkmale haben dem Brauchtum die Aufmerksamkeit der nationalen Bewegung zugezogen, nämlich die Bindung des Menschen an die Natur und die Gemeinschaftshandlung. Wir haben Bindung an Natur und Religion gesagt, weil im Denken der Naturvölker die Natur nur eine Erscheinung Gottes oder einzelner seiner Eigenschaften ist und weil in der christlichen Zeit der Religion ein sehr wesentlicher Anteil an der Bildung des